ANHANG

## Standardvertragsbestimmungen

Dieser Anhang enthält Standardvertragsbestimmungen, die die Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen, der Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, der Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Wettbewerbsrichtlinie gewährleisten. Diese Bestimmungen sind in jeden Vertrag mit einem Dritten aufzunehmen, um die Einhaltung dieser Richtlinien durch den Dritten auf einem gewissen Niveau sicherzustellen und für HES Garantien gegen potenzielle Verletzungen durch den Dritten einzubauen.

Setzen Sie sich bitte mit dem Chief Compliance Officer in Verbindung, wenn Sie Fragen zu diesen Bestimmungen oder zu ihrer Einbindung in einen Vertrag haben (compliance@hesinternational.eu).

Gemeinsam mit den Vertragsbestimmungen sind die standardisierten Begriffe in den Vertrag mit dem Dritten einzubeziehen. Überlegen Sie bitte, ob diese standardisierten Begriffe auf die Vereinbarung als Ganzes oder lediglich auf die Compliance-Bestimmungen in diesem Anhang anzuwenden sind.

Möglichkeit der Kündigung

Bitte zusätzlich zur Aufnahme der Compliance-Bestimmung und der standardisierten Termini sicherstellen, dass der Vertrag mit Dritten die Möglichkeit für HES als Auftraggeber vorsieht, den Vertrag im Fall einer wesentlichen Verletzung der Compliance-Bestimmung durch den Dritten zu kündigen.

Setzen Sie sich bitte mit dem Chief Compliance Officer in Verbindung, wenn Sie Fragen zu diesen Bestimmungen oder zu ihrer Einbindung in einen Vertrag haben (compliance@hesinternational.eu).

Auf der nächsten Seite finden Sie die standardisierten Begriffe und die Vertragsbestimmungen.

|  |
| --- |
| In die Vereinbarung zu übernehmende, standardisierte Begriffe |
| Exportkontrollen | *Die Gesetze und Vorschriften der EU, der Niederlande, jedes anderen EU-Mitgliedstaats, des Vereinigten Königreiches, der USA und jede weitere anwendbare Rechtsordnung, die den Handel, den Verkauf, die Lieferung, den Transfer, den Transit, Maklerdienste, den Export und/oder Re-Export bestimmter Waren, Technologien und Software regeln.* |
| Amtsträger | *Die Person, unabhängig von ihrem Rang oder Titel, die von einer öffentlichen Behörde beschäftigt oder bestimmt wird oder die eine öffentliche Behörde anderweitig vertritt (politisch oder nicht politisch) oder die anderweitig einen öffentlichen Auftrag erfüllt. Eine öffentliche Behörde:** *ist eine nationale, staatliche oder örtliche Stelle oder Behörde, Botschaft, Verteidigungs-/Militäreinheit, staatseigenes Unternehmen, einschließlich jedweder internationaler staatlicher (z. B. EU, UN, NATO, OECD) oder quasi-staatlicher (z. B. WTO, IMF) Organisation; und*
* *umfasst, um jeden Zweifel auszuschließen, jeden, der eine juristische Stellung jedweder Art innehat, Mitglieder einer königlichen Familie, gewählte Vertreter jedweder Art, Mitarbeiter örtlicher Behörden und staatlicher Stellen, Mitarbeiter von Unternehmen, die vollständig einer öffentlichen Einrichtung gehören oder von ihr kontrolliert werden sowie jedwede andere Person, die ein öffentliches Amt innehat oder einen öffentlichen Auftrag erfüllt.*
 |
| Embargoland | *Jedes Land oder Gebiet, das oder dessen Regierung umfangreichen Sanktionen unterliegt, die von den USA (aktuell Kuba, Iran, Nordkorea, das Gebiet der Krim in der Ukraine, Syrien), der EU oder einem relevanten EU-Mitgliedstaat verhängt wurden.* |
| Sanktionierte Person | *Jederzeit* 1. *Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das in einem der folgenden Sanktionsverzeichnisse steht:*
	* + 1. *„Consolidated United Nations Security Council Sanctions List“ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;*
			2. *OFAC List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN List), Foreign Sanctions Evaders List (FSE List) oder Sectoral Sanctions Identifications List (SSI List);*
			3. *Entity List oder Unverified List and Denied Persons List des BIS des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums; oder die Verzeichnisse mit Personen und Einheiten des US-amerikanischen Außenministeriums, die aufgeführt werden aufgrund von Sanktionen und/oder Sperrverträgen, die sie verhängen, sowie damit verbundene Durchführungsverordnungen;*
			4. *„Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions” der EU oder Personen oder Organisationen, die in den Anhängen III, V oder VI der Verordnung des EU-Rates 833/2014 (in der gültigen Fassung) aufgeführt sind; oder*
			5. *jedes weitere anwendbare Sanktionsverzeichnis, das von einer der zuständigen Sanktionsstellen geführt wird, die vergleichbare Verbote wie die vorstehenden enthält;*
2. *Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das sich direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr im Eigentum einer unter A erwähnten Person (oder Personengruppe) befindet oder direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr von einer entsprechenden Person (oder Personengruppe) kontrolliert wird, insoweit dieses Eigentum bzw. diese Kontrolle bewirkt, dass die Person denselben Einschränkungen unterliegt, wie wenn sie auf der unter A erwähnten Liste stehen würde, oder zu Beziehungen mit dieser Person führt, die einer Person zugutekommen, die auf der unter A erwähnten Liste steht;*
3. *Jede Person oder jede Organisation, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist, sowie jedes Schiff, das in einem Embargoland registriert ist oder sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person oder Organisation befindet, die in einem Embargoland ansässig, organisiert oder wohnhaft ist;*
4. *Jede Person, jede Organisation oder jedes Schiff, das anderweitig das Ziel von Sanktionen ist;*
5. *Jede Person oder jede Organisation, die für eine der oben erwähnten Personen oder im Namen einer der oben erwähnten Personen handelt.*
 |
| Sanktionsverzeichnisse | *Jede der folgenden Verzeichnisse:*1. *die vom US-Außenministerium oder des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte beim US-Finanzministerium (Office of Foreign Assets Control/OFAC) verwalteten oder geführten Sanktionsverzeichnisse, d. h. insbesondere das Verzeichnis „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ und das Verzeichnis „Sectoral Sanctions Identifications (SSI) List“;*
2. *das vom britischen Finanzministerium geführte Verzeichnis „Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK“ des Vereinigten Königreichs (einschließlich der Listenfassung mit den „Asset Freeze Targets“ und der Listenfassung mit den „Investment Ban Targets“);*
3. *das von der EU-Kommission geführte „Konsolidierte Verzeichnis der Personen, Gruppen und Organisationen, die finanziellen Sanktionen der EU unterliegen“ und/oder jedes Verzeichnis der Personen oder Organisation, die im Zuge von durch EU-Regelungen verhängten Sanktionen Finanzrestriktionen oder einem Investitionsverbot unterliegen;*
4. *das „Konsolidierte Verzeichnis“ von Personen und Einrichtungen, die von Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betroffen sind; und/oder*
5. *jedwede andere von jedweder anderen relevanten Rechtsordnung geführtes Sanktionsverzeichnis.*
 |
| Sanktionen | *Gesetze über Sanktionen, Vorschriften, Embargos oder Beschränkungsmaßnahmen gegen einen Staat, eine Regierung, eine Person, eine Organisation, ein Unternehmen oder (teilweise in Besitz stehende oder kontrollierte) Unternehmen, die von den folgenden Organisationen oder Staaten erlassen, verhängt oder vollzogen werden:* * *der EU;*
* *den Niederlanden;*
* *jedem anderen EU-Mitgliedstaat;*
* *dem Vereinigten Königreich;*
* *den USA, einschließlich der Sanktionen, die vom OFAC oder dem US-amerikanischen Außenministerium gemäß Foreign Assets Control Regulations (31 C.F.R. Teile 500-599) und anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt werden;*
* *dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; oder*

*anderen Rechtsordnungen, im anwendbaren Umfang, oder den zuständigen staatlichen Behörden der Vorstehenden, einschließlich, ohne Einschränkung, des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-amerikanischen Finanzministeriums, des Directorate of Defense Trade Controls des US-amerikanischen Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums sowie der Rat der EU.* |
| Relevante Rechtsordnung | *die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie jedwede andere Rechtsordnung, in der eine vertragschließende HES-Organisation oder der Dritte oder deren Eigentümer oder Unternehmensgruppen, gegründet wurden, ansässig sind oder Geschäftstätigkeit ausüben oder der anderweitig auf die von dieser Vereinbarung betroffenen Transaktionen anwendbar ist.* |

|  |
| --- |
| Zu übernehmende Standard-Compliance-Bestimmungen |
| 1. **Sanktionen**
	1. Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass seine Anteilseigner mit über 5 % der Stimmrechte und deren Geschäftsführer keine sanktionierten Personen sind.
	2. Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass an seinen Transaktionen mit den Produkten, die die [vertragschließenden HES-Organisation] im Rahmen dieses Vertrags verhandelt, keinesfalls sanktionierte Personen und/oder sanktionierte Länder beteiligt sind, und dass sie die in den relevanten Rechtsordnungen anwendbaren Sanktionsvorschriften vollständig einhalten.
	3. Falls für die Transaktionen des [Dritten] mit den Produkten, die die [vertragschließende HES-Organisation] im Rahmen dieses Vertrags verhandelt, im Zusammenhang mit den Sanktionsvorschriften Lizenzen und Berechtigungen notwendig sind, unterrichtet der [Dritte] die [vertragschließende HES-Organisation] unverzüglich darüber. Der [Dritte] ist für den Erhalt entsprechender Lizenzen und Berechtigungen verantwortlich und stellt der [vertragschließenden HES-Organisation] Kopien davon zur Verfügung. Ungeachtet dieser Lizenzen und Berechtigungen ist die [vertragschließende HES-Organisation] berechtigt, eine Beteiligung an entsprechend lizenzierten oder berechtigten Transaktionen nach eigenem Ermessen abzulehnen.
	4. Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, dass er die [vertragschließende HES-Organisation] unverzüglich darüber unterrichtet, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Vereinbarung von einer Verletzung oder einer potenziellen Verletzung der Sanktionsvorschriften, d. h. insbesondere der Absätze 1.1 und 1.2, Kenntnis erlangt, die mit der Umsetzung dieser Vereinbarung oder den Transaktionen mit den Produkten im Zusammenhang stehen.
2. **Exportkontrollen**
	1. Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass die von der [vertragschließenden HES-Organisation] im Rahmen dieser Vereinbarung verhandelten Produkte keinerlei Exportkontrollen unterliegen.
	2. Wenn die Produkte abweichend von Absatz 2.1 Exportkontrollen unterliegen, hat bzw. ist der [Dritte]:
	3. die [vertragschließende HES-Organisation] darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten; und
	4. der [vertragschließenden HES-Organisation] sämtliche relevanten Informationen über den regulatorischen Status der Produkte hinsichtlich der geltenden Exportkontrollen zur Verfügung zu stellen, d. h. insbesondere die betreffende Exportkontroll-Compliance-Nummer; und
	5. für den Erhalt der für seine Transaktionen mit den von der [vertragschließenden HES-Organisation] im Rahmen dieser Vereinbarung verhandelten Produkte notwendigen Lizenzen und Berechtigungen verantwortlich und hat zeitnah und ohne, dass der [vertragschließenden HES-Organisation] dafür Kosten entstehen, der [vertragschließenden HES-Organisation] Kopien davon zur Verfügung zu stellen, einschließlich der geltenden Exportlizenznummer und der Lizenz sowie jeglicher Lizenzfreistellungen und geltender Anwendungs- oder Vertriebsbeschränkungen.
	6. Unbeschadet Absatz 2.2 dieser Bestimmungen ist die [vertragschließende HES-Organisation] berechtigt, eine Beteiligung an entsprechenden Transaktionen des [Dritten] mit Produkten, die Exportkontrollen unterliegen, nach eigenem Ermessen abzulehnen.
	7. Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, die [vertragschließende HES-Organisation] sofort darüber zu unterrichten, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Vereinbarung Kenntnis von einer aktuellen oder potenziellen, früheren oder derzeitigen Verletzung der in Absatz 2.2 dieser Bestimmungen erwähnten Pflichten erlangt.
3. **Sonstiges**
	1. Der [Dritte] garantiert und sichert zu, dass seine Partner, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Umsetzung dieser Vereinbarung [und/oder der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden [Dienstleistungen]]] die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Regeln, Bestimmungen oder vergleichbaren Instrumente und insbesondere die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Geldwäsche und die Vorschriften des Wettbewerbsrechts einhalten.

Zur Verdeutlichung:* + 1. der [Dritte], seine Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie jedwede Person, die in seinem Namen handelt, haben während der [Laufzeit dieser Vereinbarung, oder, wenn davon abweichend, während des Zeitraums vom Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Datum der Beendigung dieser Vereinbarung] keiner Person ein Schmiergeld gezahlt, eine Zahlung geleistet oder einen Vorteil gewährt, um die betreffende Person unangemessen zu beeinflussen, und unterlassen dies auch in Zukunft;
		2. der [Dritte], seine Geschäftsführer und Mitarbeiter haben keinerlei Zahlung oder Vorteil erbeten oder erhalten und werden auch künftig keinerlei Zahlung oder Vorteil erbitten oder erhalten und vermeiden entsprechende unangemessene Handlungen;
		3. der [Dritte], seine Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie jedwede Person, die in seinem Namen handelt, leisten keinerlei Zahlungen an Amtsträger oder bieten Amtsträgern keinerlei Vorteile an, und Amtsträger haben im Rahmen [dieser Vereinbarung] weder mittelbar noch unmittelbar Vorteile und Nutzen erhalten und werden sie nicht erhalten, mit Ausnahme von Zahlungen oder Vorteilen, die durch geltende gesetzliche Vorschriften zugelassen oder erlaubt sind;
	1. Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, dass er die [vertragschließende HES-Organisation] unverzüglich darüber unterrichtet, wenn er von einer Verletzung oder einer potenziellen Verletzung der Compliance-Vorschriften, d. h. insbesondere der Absatz 3, Kenntnis erlangt, die mit der Umsetzung dieser Vereinbarung oder den Transaktionen mit den Produkten im Zusammenhang stehen.
	2. Dem [Dritten] ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der [vertragschließenden HES-Organisation], ein auf dieser Vereinbarung beruhendes Recht oder eine entsprechende Pflicht zu übertragen oder anderweitig im Zusammenhang mit den [Dienstleistungen] einen Sub-Berater oder einen Handelsvertreter zu verpflichten. Erteilt HES die Zustimmung dazu, so hat er sicherzustellen, dass jedwede entsprechende Verpflichtung in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird, die sämtliche wesentlichen Bedingungen dieser Bestimmungen hinsichtlich Ausführung, Einhaltung, Vertraulichkeit, Zusicherungen und Garantien enthält und dass die [vertragschließende HES-Organisation] eine Drittbegünstigte entsprechender Bestimmungen und zu deren Durchsetzung berechtigt ist.
	3. Der [Dritte] hat zur Vermeidung von Verletzungen der in Abschnitt 1 bis 3 dieser Bestimmungen erwähnten Vorschriften Abläufe eingerichtet und verfolgt zu diesem Zweck Richtlinien und Verfahren.
	4. Der [Dritte] führt angemessene Aufzeichnungen, um die Einhaltung der oben erwähnten Abschnitte zu dokumentieren und zu prüfen. Hat die [vertragschließende HES-Organisation] berechtigten Grund zu der Annahme, dass der [Dritte] seine aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zusicherungen und Garantien sowie in jedem Falle diese Bestimmungen verletzt, erlaubt der [Dritte] der [vertragschließenden HES-Organisation] die Bücher und Aufzeichnungen des [Dritten] zu prüfen, einzusehen und zu kopieren, die nach billigem Ermessen notwendig sind, um die Einhaltung seiner aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zusicherungen und Garantien sowie insbesondere dieser Bestimmungen seitens des [Dritten] zu prüfen. Der [Dritte] gewährt der [vertragschließenden HES-Organisation] im Zusammenhang mit dieser Prüfung jedwede zumutbare Mitwirkung, Zugang und Unterstützung.
	5. Der [Dritte] erklärt sich damit einverstanden, die [vertragschließende HES-Organisation] und ihre Tochtergesellschaften für sämtliche Kosten, Vertragsstrafen, Bußgelder, Ansprüche, Schäden und der [vertragschließenden HES-Organisation] aus der Verletzung dieser Absätze 1 bis 6 einschließlich Unterabsätze durch den [Dritten] hervorgehenden oder dadurch verursachten Anwaltshonorare und Ausgaben zu entschädigen. Der [Dritte] verzichtet darüber hinaus auf jedwede Rückgriffsrechte gegen die [vertragschließende HES-Organisation] und ihre Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einem entsprechenden Ereignis.
	6. Jedwede Verletzung der aus den Absätzen 1 bis 6 und ihren Unterabsätzen hervorgehenden Pflichten des [Dritten] gilt als nicht behebbarer Mangel und berechtigt die [vertragschließende HES-Organisation] zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung und jedweder anderen Vereinbarung, die die [vertragschließende HES-Organisation] möglicherweise mit dem [Dritten] geschlossen hat. Jedwede wesentliche Verletzung der in Abschnitt 3 erwähnten Zusicherungen und Garantien berechtigt die [vertragschließende HES-Organisation] zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.
 |